

Regierungsratsbeschluss

vom 11. September 2007

Nr. 2007/1543

KR.Nr. A 073/2007 (BJD)

Auftrag Fraktion FdP: Anpassung des Kapitels Telekommunikation VE-6.3. des kantonalen Richtplans (16.05.2007)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Kapitel Telekommunikation des Kantonalen Richtplans mit einem Planungsauftrag zu ergänzen, wonach das Amt für Raumplanung im Sinne der raumplanungsrechtlichen Koordinationspflicht die Mobilfunkbetreiber vorgängig zum Baugesuchsverfahren zu einem Dialog mit den Gemeinden zur Optimierung der Antennenstandorte innerhalb der Bauzone verpflichtet (Konsensualverfahren). Die Ausführungsbestimmungen sind in das Planungs- und Baugesetz aufzunehmen.

2. Begründung

Beim Erstellen von Mobilfunkeinrichtungen sind die Anliegen des Gesundheits- bzw. des Umweltschutzes, der Raumplanung sowie des Landschafts- und Heimatschutzes zu beachten. Während im Bereich des Gesundheitsschutzes mit der Verordnung über den Schutz vor nicht ionisierender Strahlung Rechtssicherheit herrscht, besteht aus raumplanerischer Sicht durch die zunehmende Antennendichte die Gefahr, dass innerhalb des Siedlungsgebietes unerwünschte raumwirksame Auswirkungen eintreten (Antennenwald). Mit einer aus den Grundsätzen des Raumplanungsrechtes abgeleiteten Koordinationspflicht und der Auflage, dass Antennenstandorte im Konsensualverfahren mit den Gemeinden geplant werden, soll auch innerhalb der Bauzone eine bessere Abstimmung der Standorte erreicht werden. Da auch der Kanton Basel-Landschaft in seinem Richtplan eine Koordinationspflicht für Mobilfunkeinrichtungen aufgenommen hat, dient eine entsprechende Regelung im Kanton Solothurn einer anzustrebenden interkantonalen Harmonisierung.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Das Kapitel VE-6.3 „Telekommunikation“ des kantonalen Richtplans wurde im Jahr 2005 aufgrund des kantonsrätlichen Postulats P 232/2002 angepasst. Es wurde unter anderem eine Koordinationspflicht unter den Konzessionärinnen betreffend Planung der Anlagestandorte ausserhalb der Bauzone aufgenommen.

Mobilfunkanlagen gehören zur Infrastruktur des Baugebietes und sind daher in der Regel in der Bauzone zu verwirklichen. Sie gelten als technische, siedlungsgebundene Infrastrukturanlagen, die in einer Bauzone grundsätzlich zonenkonform sind. Erforderlich ist eine ordentliche Baubewilligung. In

diesem Verfahren erfolgt die Prüfung, ob alle gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind. In jedem Fall setzen die Grenzwerte für nichtionisierende Strahlung enge Grenzen.

Das Bundesgericht hat in seiner Rechtsprechung zweckmässige bau- und planungsrechtliche Vorschriften von Kanton und Gemeinden als zulässig anerkannt, sofern sie nicht Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung betreffen. Letztere sind in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV, SR 814.710) abschliessend geregelt. Als planungsrechtliche Mittel fällt die Negativplanung in Betracht, wonach Mobilfunkanlagen in bestimmten Gebieten grundsätzlich unzulässig sind. Solche Anordnungen dürfen sich in der Regel nicht ohne Gesamtinteressenabwägung auf einzelne kleinere Teile eines Gemeindegebietes beschränken. Denkbar sind aber auch positive Planungsmassnahmen, mit welchen besondere Zonen für Mobilfunksendeanlagen ausgewiesen werden, sofern es sich um Standorte handelt, die sich besonders gut eignen und eine genügende Versorgung durch alle Mobilfunkanbieter ermöglichen. Sie müssen grundsätzlich in einem umfassenden Rahmen gestützt auf eine Gesamtschau aller erheblichen Probleme erarbeitet werden. Vorbehalten bleiben isolierte Schutzmassnahmen zu Gunsten bestimmter Schutzobjekte.

Verschiedene Kantone haben die Standortfrage von Mobilfunkantennen in ihren Richtplänen aufgegriffen. Geregelt werden hauptsächlich die Bewilligungsvoraussetzungen für Standorte ausserhalb der Bauzonen, wo den Kantonen zufolge der Koordinationspflicht ein grösseres Ermessen bei der Beurteilung der Standorte zusteht. Innerhalb des Siedlungsgebiets bieten die Kantone vorab ihre Vermittlungsdienste bei der Koordination der Antennenstandorte an. Dies zum Beispiel im Richtplanentwurf des Kantons Basel-Landschaft.

Der Richtplanentwurf des Kantons Basel-Landschaft lehnt sich im Bereich Mobilfunkanlagen eng an den Richtplan des Kantons Solothurn an. Zusätzlich enthält er folgende Planungsanweisung: „Der Kanton legt dem Landrat eine Anpassung des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes mit dem Ziel vor, die Mobilfunkbetreiber vorgängig zum Baugesuchsverfahren zu einem Dialog mit den Gemeinden zur Standortoptimierung der Antennenstandorte zu verpflichten (Konsensualverfahren).“

Wir sind bereit, den Auftrag folgendermassen umzusetzen: Das Kapitel 6.3 Telekommunikation des kantonalen Richtplanes wird mit einem zusätzlichen Beschluss ergänzt. Dieser lautet wie folgt: VE-6.3.7 „Die Mobilfunkbetreiber optimieren Antennenstandorte innerhalb der Bauzone vorgängig zum Baugesuchsverfahren in einem Dialog mit den Gemeinden (Konsensualverfahren).“

Der Richtplanbeschluss erfolgt als Anpassung im Verfahren nach § 64 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1). Die Anpassung findet zusammen mit weiteren Richtplananpassungen statt.

Zusätzliche Ausführungsbestimmungen ins Planungs- und Baugesetz aufzunehmen, erachten wir als nicht notwendig.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Das Kapitel 6.3 Telekommunikation des kantonalen Richtplanes wird mit einem zusätzlichen Beschluss ergänzt. Dieser lautet wie folgt: VE-6.3.7 „Die Mobilfunkbetreiber optimieren Antennenstandorte innerhalb der Bauzone vorgängig zum Baugesuchsverfahren in einem Dialog mit den Gemeinden (Konsensualverfahren)“.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Raumplanung (2)
Aktuarin UMBAWIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat